



Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim (Mustervorlage, ab 19.10.2021)

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Katharina von Siena Kath. Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen 14 Nothelfern

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung sorgt und damit die Verantwortung trägt.

Allgemeine Grundsätze

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Im Pfarrheim ist stets für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Gemäß § 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 01.09.2021 in der Fassung vom 14.10.2021) haben ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Gemeinde nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Bibliotheken, Archiven, Ausstellungen, Führungen, zur Gastronomie und Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (sog. „**3G**“-Grundsatz).

Die Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vor dem Zugang zu überprüfen. Ab dem 19.10.2021 unterfallen auch die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit unmittelbarem „Kundenkontakt“, also mit Kontakt zu externen Personen bei allen Veranstaltungen, die der 3G-Regel unterliegen, einem 3G-Erfordernis. Die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen daher vor Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung einen negativen Testnachweis vorlegen, maximal an zwei unterschiedlichen Tagen pro Woche.

Seit dem 06.10.2021 dürfen die Verantwortlichen frei entscheiden, ob Veranstaltungen oder Angebote unter den Voraussetzungen des § 3a der 14. BayIfSMV durchgeführt werden. Nach dem sog. „freiwilligen **2G**“ oder „freiwilligen **3G plus**“ Modell müssen strenge Zugangskontrollen erfolgen, im Gegenzug entfallen aber während der Veranstaltung die Maskenpflicht, Abstandsgebote und etwaige Personenobergrenzen.

Der Veranstalter hat den Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften einzuhalten sind, im Fall des freiwilligen 2G oder 3G plus ist ebenfalls die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorab zu informieren. Sowohl die Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde als auch die Hinweise für Teilnehmende müssen jeweils konkret angeben, ob als weitergehende Zugangsbeschränkung freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus gewählt wird. Veranstalter, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, müssen sich deshalb für eine der beiden Varianten



(freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus) entscheiden. Es ist nicht möglich, von Fall zu Fall zwischen den Varianten zu wechseln.

Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmern/innen, die die Vorgaben nicht einhalten, z. B. die Vorlage eines Nachweises oder Maskenpflicht, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte und in der Gastronomie. Für die Kontaktdatenerfassung gilt § 5 der 14. BayIfSMV. Diese Dokumentation ist in einem geschlossenen Schrank einen Monat lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Nach Ablauf der Frist muss sie deshalb nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet werden. Die Teilnehmenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktpersonenermittlung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Für größere Veranstaltungen ab 1.000 Personen gilt § 4 der 14. BayIfSMV.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen regelmäßig im Hinblick auf die „Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung während der Coronavirus-Pandemie“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) aktualisiert werden.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Besucher/innen und Teilnehmenden sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim umgehend verlassen.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Lüftungskonzept

Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Es wird empfohlen, Räume während der Nutzung durchgängig zu lüften, wann immer möglich. Ansonsten ist jeder genutzte Raum vor der Benutzung und danach spätestens alle 60 Minuten zu lüften.

Im Pfarrheim muss auf allen Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden (sog. Maskenpflicht). Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen,

die durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Es gelten die Bestimmungen des § 2 der 14. BayIfSMV.

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt teilweise größere Mindestabstände als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 in der Fassung vom 14.10.2021): Bei „längerer gezielter Kommunikation“, also bei Gesprächen, und beim Musizieren 2,0 m statt 1,5 m, beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 3,0 m statt 2,0 m (und bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation mindestens 6,0 m).

Während die 14. BayIfSMV sich allgemein an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, erlässt die VBG speziell die Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. Kirchenmusiker/innen, Chorleiter/innen, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Hausmeister/innen) aber auch für die ehrenamtlichen tätigen Chorsänger/innen und Musiker/innen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt zu beteiligen.

Die Beteiligung des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese ist erfolgt. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang wann immer möglich im Freien durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände einzuhalten.

Die infektionsschutzrechtlichen **Rahmenkonzepte** der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgb.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte). Die Rahmenkonzepte sind zu beachten.

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach der derzeit gültigen 14. BayIfSMV sind grundsätzlich alle Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen uneingeschränkt zulässig. Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen. Zu beachten sind daneben folgende Voraussetzungen:

a) Maskenpflicht (§ 2 der 14. BayIfSMV):

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ist der Raum groß genug und können die Abstände eingehalten werden, dürfen am Platz die Masken abgenommen werden. Können die Abstände nicht eingehalten werden (aufgrund Teilnehmerzahl und Raumgröße), dann müssen die Masken auch am Platz getragen werden.

Unter freiem Himmel besteht nur bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (vorbehaltlich spezieller Regelungen) in den Eingangs- und Begegnungsbereichen eine Maskenpflicht.

b) 3G-Regelung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 (§ 3 der 14. BayIfSMV):

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gemäß § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV vorzulegen. Der Veranstalter muss den Nachweis überprüfen. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, kann jedoch mit einem Bußgeld belegt werden (§ 19 Nr. 2 14. BayIfSMV).

Geimpfte und genesene Personen müssen einen entsprechenden Impf- oder Genesenen-Nachweis vor dem Zutritt vorzeigen. Dies gilt seit dem 19.10.2021 auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche, sofern sie in Kontakt mit Besucher/innen kommen.

Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt eine Testpflicht. Dies bedeutet, dass durch Vorlage eines Testergebnisses (PCR-Test, der vor höchstens 48 h durchgeführt wurde, PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder unter Aufsicht vorgenommener Antigen-Selbsttest, § 3 Absatz 4 der 14. BayIfSMV) nachgewiesen werden muss, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte und Ehrenamtliche, die in Kontakt mit Besucher/innen kommen, haben einen Testnachweis zweimal pro Woche vorzulegen oder an zwei unterschiedlichen Tagen einen Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (die Begründung zur 14. BayIfSMV führt hierzu aus, dass dies grundsätzlich auch in der Ferienzeit gilt).

Durch die neu eingefügte Vorschrift des § 3a Abs. 1 der 14. BayIfSMV erhalten Veranstalter, die nach der 14. BayIfSMV dem Grunde nach einer 3G-Regel unterliegen oder bei Erreichen der Inzidenzschwelle nach § 3 Abs. 1 unterliegen würden, die Möglichkeit, freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen vorzusehen und den Zugang auf geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) zu beschränken (**freiwilliges 2G**). Bei freiwilligem 2G entfallen die Abstände, Maskenpflicht, Personenobergrenzen aus § 4 Abs. 1 und das Verbot, bei Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auch Alkohol auszugeben und zu konsumieren.

Über den Zugang geimpfter oder genesener Personen hinaus erhalten Veranstalter nach § 3a Abs. 2 der 14. BayIfSMV die Möglichkeit, zusätzlich Teilnehmende zuzulassen, die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Nukleinsäuretest / PCR-Test) verfügen (**freiwilliges 3G plus**). Abstände, Maskenpflicht, Personenobergrenzen und Alkoholverbot entfallen auch bei freiwilligem 3G plus.

Die jeweiligen Voraussetzungen gelten ebenfalls für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kontakt zu Besucher/innen.

c) Kontaktdatenerfassung:

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen, Angeboten mit Übernachtung und mit Bewirtung sind die Kontaktdaten der Besucher/innen nach § 5 Abs. 2 der 14. BayIfSMV zu erheben.

d) Infektionsschutzkonzept

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen hat der Veranstalter ein spezielles Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Diese Regelungen gelten in der sog. "grünen Stufe" der „Krankenhausampel“.

Eine Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen erfolgt durch die Staatsregierung, sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte

Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden („gelbe Stufe“). Ggf. werden weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Anhebung Maskenstandard u. Test, Kontaktbeschränkungen, Personenobergrenzen) bekannt gegeben, die dann einzuhalten sind (§ 16 der 14. BayIfSMV).

Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind („rote Stufe“), werden durch die Staatsregierung weitere Schutzmaßnahmen ergriffen, die für alle Veranstaltungen gelten werden (§ 17 der 14. BayIfSMV).

2. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- Beim Betreten des Pfarrheims Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,
- kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen;
Ausnahmen: am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann die Maske abgenommen werden oder wenn eine Veranstaltung nach freiwilligem 2G oder 3G plus durchgeführt wird
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen,
 - die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten.

3. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

4. Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Begegnungsflächen, in Aufzügen sowie beim Gang zu und von den Sanitäreinrichtungen ihre **selbst mitgebrachte zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen** und bereits vor Zutritt zum Gebäude aufzusetzen. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum 6. Geburtstag und bei Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G oder 3G plus). Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; wenn sie dies gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der 14. BayIfSMV vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können.

5. Betreten des Gebäudes

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

Teilnehmende an Veranstaltungen mit Bewirtung oder mit Übernachtung sowie an Veranstaltungen ab 1.000 Personen geben bei der Anmeldung zur Veranstaltung bzw. am Eingang ihre Kontaktdaten an. Außerdem werden Zeiten der Teilnahme zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung schriftlich dokumentiert. Die Datenschutzhinweise sind von den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Besucher/innen vorab zur Kenntnis zu nehmen.

Diese personenbezogenen Daten sind (sowohl in Papierform als auch elektronisch) so zu erheben, dass Dritte sie nicht einsehen können und werden nach einem Monat vernichtet.

Weitere Maßnahmen:

6. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims

werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

7. Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (§ 10 der 14. BayIfSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Gastronomie). Die Kontaktdaten der Besucher/innen müssen gemäß § 5 der 14. BayIfSMV erhoben werden. Wenn die Veranstaltung mehr als 100 Personen umfasst, ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich (§ 6 Abs. 1 S. 2 der 14. BayIfSMV). Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine zertifizierte Maske zu tragen (Ausnahme: freiwilliges 2G oder 3G plus). Sofern Personal zur Bewirtung der Gäste eingesetzt wird, hat dieses durchgängig eine medizinische Maske zu tragen.

8. Mindestanforderungen an externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter senden ihr Infektionsschutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung (sofern erforderlich) vorab digital an das Pfarrbüro. Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Information zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach spätestens 60 Minuten für mind. 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Er hat die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist das übliche Muster des Justiziariats (s. arbo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) zu verwenden. In § 3 Abs. 2 und 3 des Musters sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen. Außerdem kann die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) ergänzt werden. Wird der Mustervertrag (bzw. die Ergänzung) nicht verwendet, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).



Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (Abstand, Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

9. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 m) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

Wenn Eingang und Ausgang zum Pfarrheim aus baulichen Gründen nicht getrennt werden können: Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

10. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

- a. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- b. Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- g. Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- h. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
- i. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- j. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Ich, der Veranstalter, habe das Schutz- und Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und werde das Konzept befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift



|